

Satzung vom 17.12.2024
zur 6. Änderung der Betriebssatzung
für den „Rettungsdienst des Kreises Kleve“
vom 18. Dezember 1997

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit den §§ 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024(GV. NRW. S 444), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.03.2024(GV. NRW. S. 136); hat der Kreistag des Kreises Kleve am 17.12.2024 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.03.2010, beschlossen:

Artikel 1

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung nach Ende des Wirtschaftsjahres bis spätestens zum 31.März von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf

von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 17.12.2024

Kreis Kleve
Der Landrat
gez. Gerwers